

Abschrift

Z.D.3159

E u e r e D u r c h l a u c h t!

Die in tiefster Ehrfurcht gefertigte
Zentraldirektion gestattet sich in der gegenwärtigen kritischen
Situation nachstehende

D e n k s c h r i f t

zu un**tr**breiten.

1.

Mittelst Erlasses des Bodenamtes Prag vom
20. April 1920 Zahl 34611/19 wurde die Zentraldirektion ver-
ständigt, dass ihre Errichtung im öffentlichen Interesse erfolg-
te, insbesondere über Initiative und Wunsch des Boden**am**tes, damit
die Verwaltung der Liechtensteinischen Güter in der Č.S.R. von
der bisherigen Hofkanzlei in Wien völlig emanzipiert werde und
sämtliche Liechtensteinische Güter, soweit sie in der čechoslo-
wakischen Republik gelegen sind, ausschliesslich von einer Zentral
Direktion verwaltet werden, die ihren Sitz im Gebiete der Čecho-
slowakischen Republik hat und haben muss. Die Zentraldirektion
wurde am 1. Oktober 1919 in Prag errichtet.

2.

Mittelst höchster Resolution vom 17. November
1919

./.

wurde dem Finanzkonsulenten die Spezialvollmacht "zur ausschliesslich und alleinigen Führung der gegenwärtig schwebenden Unterhandlungen mit der čechoslowakischen Regierung zwecks Schaffung eines Ausgleiches in den Fragen der Vermögensabgabe und des Bodenreformgesetzes" erteilt, auf Grund welcher dieser am 19. Jänner 1920 bei dem čsl. Aussenministerium in Prag das Memorandum de dto Prag im Oktober 1919 überreichte.

3.

Auf Grund der in Feldsberg unter dem Vorsitz Seiner Durchlaucht des Herrn Prinzen Alois abgehaltenen Konferenz wurde diese Vollmacht an die Zentraldirektion übertragen, welche am 17. Juli 1920 den Standpunkt Ew. Durchlaucht an der Hand der trefflichen völkerrechtlichen Ausführungen des Professors Strisover dem Bodenante und am 20. Juli dem čsl. Aussenministerium und dem Finanzministerium zur Kenntnis brachte.

4.

Allein die der in tiefster Ehrfurcht gefertigten Zentraldirektion erteilte Vollmacht wurde ihr neuerlich entzogen und mit ihr der Generaldirektor Sommerschuh beauftragt, mit dem Auftrage, dass sich die Zentraldirektion jedweder Ingerenz zu enthalten habe. Die Zentraldirektion wurde bis heute nicht verständigt, ob und welche Schritte der Generaldirektor Sommerschuh unternahm.

5.

Ueber wiederholte mündliche und schriftliche Bitten der Zentraldirektion wurde mit der Behandlung der inzwischen brennend gewordenen Bodenreformangelegenheiten

Seine Durchlaucht der Herr Prinz Alois betraut, was die Zentraldirektion gleich am 20. Jänner 1921 sowohl dem Aussenminister als auch dem Kanzler zur Kenntnis brachte.

6.

Laut höchster Resolution vom 6. März 1920 Nro 147 betitelt ergänzende Verfügungen anlässlich Ausgabe der Vollmachten an die Zentraldirektion in Prag wurde von Ew. Durchlaucht im Punkte 3. der höchste Auftrag erteilt, dass der Spezialbevollmächtigte die Zentraldirektionen von allen [#] Angelegenheiten, welche außerhalb seines eigentlichen in diesem Punkte umschriebenen Ressorte liegen, mit den Zentraldirektionen derart Fühlung zu halten, dass sie von allen zu unternehmenden Schritten^u, Verhandlungen, Eingaben etc. im Vorhinein und derart rechtzeitig und vollständig industriert sind, dass sie Gelegenheit finden, ihre allfälligen Bedenken an höchster Stelle zur Geltung zu bringen, falls vorherige Aussprache nicht ein Einvernehmen herbeiführt.

7.

Erst als die hochfürstliche Kabinettskanzlei anfangs Feber dem Zentraldirektor die Erledigung der Kanzlei des Präsidenten vom 26. Jänner abschriftlich mitteilte, gelangte zu ihrer Kenntnis, dass in der Zwischenzeit von irgend Jemandem in Angelegenheit der Bodenreform Schritte unternommen wurden, von welchen die in tiefster Ehrfurcht gefertigte Zentraldirektion überhaupt keine Ahnung hatte. Sowohl dem Zentraldirektor als auch dem Justizrate erschien die Erledigung an Herrn Dr. Siebenschein bedenklich, weil sie mit dem sonstigen Gepflogenheiten dieser Behörde nicht im Einklange zu stehen schien. Deshalb erbat sie das Original

wichtigeren Schritten am Laufenden unterrichtet zu halten habe. Insbesondere hat der Finanzrechtskonsulent in allem ./.

dieser Zuschrift und gewährte ,dass sie nicht vom Herrn Kanzler, sondern von dem Ministerialrate Koschm~~n~~ gezeichnet wurde. Die weiteren Erhebungen ergaben, dass am selben Tage und unter der gleichen Zahl auch der hochfürstliche Rechtsanwalt Dr. Vaníček seitens der Kanzlei des Präsidenten eine Erledigung erhielt, welche von dem Sektionschef Veber unterfertigt war und welche mit der vorzitierten Zuschrift im Widerspruche stand. Dem Dr. Vaníček wurde darin mitgeteilt, dass das Bodenamt auf dem Standpunkte stehe, dass auch die ausländischen Grossgrundbesitzer den Bodenreformgesetzen in gleicher Weise unterstehen, wie die hiesigen Staatsanhörigen; es wurde ferner an Ew. Durchlaucht das Ansuchen gestellt, die Giltigkeit der čsl. Bodenreformgesetze auch für höchsteigene Person anzuerkennen; das Bodenamt werde mit den ausländischen Besitzern vor Beschlagnahme und Enteignung ihrer Güter wegen Erzielung einer gütlichen Vereinbarung in Fühlung treten, wie dieser Vorgang auch bei den inländischen Grossgrundbesitzern beobachtet werde; die Souveränität und Exterritorialität Ew. Durchlaucht könne daran nichts ändern. Dr. Vaníček ging der Sache nach und erhob bei dem Bodenamte, dass dieses bereit am 8. Jänner 1921 der Kanzlei des Präsidenten den vorstehend ausgeführten Standpunkt mitteilte. Die weiteren Erhebungen der Zentralkommission brachten ihr die Kenntnis davon, dass die ihr bis heute völlig unbekannt eingabe den Gegenstand 2 Beratungen in der interministeriellen Konferenzen bildete, ohne dass es dabei zu irgend einem Beschlusse gekommen wäre. Die in tiefster Ehrfurcht gefertigte Zentralkommission erfuhr dabei, dass in dieser Angelegenheit der Prager Advokat Dr. Schwarz intervenierte; dieser, ein böhmischer Jude, ist Vertreter

der Živnostenská banka in Prag und zählt zu den angesehensten Advokaten in Prag und gilt als Kapazität in Handelssachen bei Gesellschaftsgründungen und bei Finanzoperationen.

8.

Aus den tiefergebensten Berichten der Zentraldirektion. Fw. Durchlaucht bekannt sein, dass sie mit der gegenwärtigen Regierung und Ihren einflussreichsten Ministern auf dem besten Fuss steht und dass sie öfters und gerne der Justizrat besuchen und mit ihm einen freundschaftlichen Verkehr pflegen. Die in tiefster Ehrfurcht gefertigte Zentraldirektion gestattet sich daher ihrer Ueberzeugung Raum zu geben, dass es ihr gelungen wäre, auf die interministeriellen Konferenzen einen gewissen Einfluss zu nehmen wenn sie von den unternommenen Schritten etwas gewusst hätte.

9.

Unter diesen Umständen sah die in tiefster Ehrfurcht gefertigte Zentraldirektion ein, dass ein Ausweg aus der gegenwärtigen äusserst gefährlichen Situation nur dann gefunden werden dürfte, wenn eine gemeinsame diplomatische Aktion aller allirten, associirten und neutralen Grossgrundbesitzer unternommen werde; hinüber gestattete sie sich einen tiefergebensten Bericht zu unterbreiten und um die höchsten Weisungen zu bitten, die aber bis heute ausblieben. Inzwischen erfuhr die in tiefster Ehrfurcht gefertigte Zentraldirektion, dass Anfange dieser Woche entscheidende Beratungen des Bodenamtes stattfinden sollen, bei welchen über die Einziehung einzelner Güter beschlossen werden soll. Diese Situation vermag keinen Aufschub, weshalb sich die

in tiefster Ehrfurcht gefertigte Zentraldirektion an die Spitze der vorerwähnten Aktion stellte und in Verbindung mit allen in Betracht kommenden Grossgrundbesitzern trat. Diese Aktion wurde von allen mit Begeisterung begrüsst und sie erhielt von allen schriftliche und telegraphische Mitteilungen, dass sie sich der Aktion anschliessen und die Zentraldirektion ersuchen, die Führung der Aktion in der Hand zu behalten.

10.

Inzwischen kam es am Mittwoch, den 23. Feber 1921 zu tiefeinschneidenden Beschlüssen des Bodenamtes, wornach gewaltige Stücke des landwirtschaftlichen Besitzes zu den schandbar baren Preisen des Entschädigungsgesetzes enteignet werden sollen. Welcher forstwirtschaftliche Besitz zur Enteignung zu gelangen hat, wird das Bodenamt demnächst entschliessen; gedacht wird in erster Reihe an die den Grenzgebieten gelegenen Waldungen.

In tiefster Ehrfurcht:

KNIZE
C. S. R.